

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG)**

**Antragssteller: PNE AG**  
**Anlage: Windpark Schenkklengsfeld I**  
**Standort: Schenkklengsfeld – Wehrshausen, Unterweisenborn  
(Windvorrangfläche HEF 51)**  
**Projekt: Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen**  
**Antrag vom: 16.10.2019, eingegangen am 23.10.2019**

Stellungnahmen der Fachbehörden

Stand: 22.10.2020

1. Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 11.02.2020
2. Stellungnahme Landkreis Hersfeld-Rotenburg - Fachdienst Gefahrenabwehr- vom 13.02.2020
3. Stellungnahme Landkreis Hersfeld Rotenburg - Fachdienst Wasser- und Bodenschutz - vom 13.02.2020
4. Stellungnahme Dezernat 34 - Bergaufsicht - vom 19.02.2020
5. Stellungnahme Hessen Mobil vom 26.02.2020
6. Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege - hessenARCHÄOLOGIE - vom 12.03.2020
7. Stellungnahme Dezernat 33.2 - Lärm - vom 05.08.2020
8. Stellungnahme Dezernat 25 - Landwirtschaft und Fischerei - vom 20.10.2020



**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Regierungspräsidium Kassel  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel

Per E-Mail an  
alexander.schill@rpks.hessen.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / IV-034-20-BIA	Herr Hüls	0228 5504-4568	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	11.02.2020

Betreff: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;  
hier: Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Schenkklengsfeld  
Bezug: Ihre E-Mail vom 10.02.2020, Az. RPKS - 33.2-53e 06 19/4-2019/2

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen aus flugsicherungstechnischer (§ 18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht seitens der Bundeswehr keine Bedenken bei o.a. Vorhaben.

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:

„Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **IV-034-20-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.“

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder Standortkoordinaten wird um erneute Beteiligung gebeten.

Ich bitte, mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides unter Angabe meines Zeichens zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
*gezeichnet*  
Matthias Hüls



**BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN  
DER BUNDESWEHR**

**REFERAT INFRA I 3**

Fontainengraben 200  
53123 Bonn

Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-4568  
Fax +49 (0) 228 550489-5763  
FspNBw 90-3402-4568

**WWW.BUNDESWEHR.DE**

**INFRASTRUKTUR**



003000058725

**Fachdienst Gefahrenabwehr**

Az.: 2.51

Auskunft erteilt: Herr Orf

Telefon: 87-2505

Datum: 13.02.20

An den  
Fachdienst Ländlicher Raum  
Frau Koch  
Hubertusweg 19c

36251 Bad Hersfeld

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetz(BImSchG)**

**hier: Windpark Schenkklengsfeld-Wehrshausen, Unterweisenborn  
Windvorrangfläche HEF 51**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen sind vollständig.

Dies ist die abschließende Stellungnahme:

gegen die geplante Baumaßnahme bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, sofern die nachfolgenden Auflagen erfüllt werden:

Das Brandschutzkonzept Nr. BSK 0718 a mit Stand vom 07. Oktober 2019 erstellt durch Dipl.-Ing. Hanns-Helge Janssen, 52072 Aachen wird zum Bestandteil der Baugenehmigung erklärt. Die darin aufgeführten Brandschutzmaßnahmen sind bei Erstellung und Betrieb der beantragten Baumaßnahme verbindlich zu beachten. Notwendige Änderungen und Ergänzungen sind mit dem Ersteller des Brandschutzkonzeptes abzustimmen und in einer Niederschrift festzuhalten, die dem Brandschutzkonzept, chronologisch geordnet, beizufügen sind. Die Ergänzungen sind unaufgefordert der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

**Zu Punkt IV 1.6**

Das Maschinenhaus ist flächendeckend mit einer automatischen Löschanlage auszustatten.

Das zur Verfügung stellen von Löschwasser und Absperrmaterial für die Feuerwehren entfällt dadurch.

**Zu Punkt IV.1.8**

Vor Baubeginn ist dem Fachdienst Gefahrenabwehr, Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld ein Orientierungsplan (DIN A3) gemäß beigefügtem Muster mit folgendem Inhalt:

- Name des Windparks
- Jeweils die ID (Nummer) der einzelnen WEA
- Symboldarstellung des Standortes der WEA mit Koordinaten(UTM 32)
- Symboldarstellung der Forst Rettungspunkte  
( Fundstelle: [www. geoportal.hessen.de](http://www.geoportal.hessen.de)) im Bereich der WEA
- Farbliche Markierung der Zuwegung für Rettungsdienst/Feuerwehr

vorzulegen.

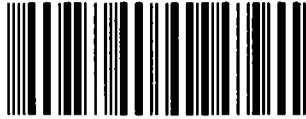
Am Fuß der einzelnen WEA ist in max. 2 m Höhe die ID/Nummerierung wetterfest aufzubringen. Die Schriftgröße muss mindestens 20cm betragen. Die Schriftfarbe muss sich deutlich von der Grundfarbe des Anlagenfußes abheben.

#### **Begründung zur Forderung zu Punkt IV.1.6**

Die WEA befindet sich in der Nähe von bewaldeten Gebieten. Im Brandfall des Maschinenhauses (inkl. Rotoren) wird es zwangsläufig, insbesondere in den Sommermonaten, zu großflächigen Waldbränden kommen. Die erforderlichen Maßnahmen der örtlichen Feuerwehren in einem solchen Fall (Absperren, Löschwasserversorgung, Brandbekämpfung) sind aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit kaum oder gar nicht zeitnah zu bewältigen. Um das Risiko eines Brandausbruchs im Maschinenhaus auf ein absolutes Minimum zu beschränken ist eine automatische Löschanlage erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

  
Martin Orf  
Gefahrenverhütungsbeauftragter



003000058727

Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg · 36247 Bad Hersfeld

**Verwaltungsleitung**  
**Frau Koch**

**Im Hause**

**Fachdienst Ländlicher Raum**  
**Sachgebiet Wasser- und**  
**Bodenschutz**

**Sachbearbeitung:**  
**Herr Paul**  
Zimmer 308  
Telefon 06621 87-2246  
Telefax 06621 87-2250  
Ronald.Paul@hef-rof.de

**Postanschrift:**  
Hubertusweg 19 C  
36251 Bad Hersfeld  
Poststelle.LaendlicherRaum  
@hef-rof.de  
www.hef-rof.de

**13.02.2020**

**Unser Schreiben/Zeichen:**

**LäRa - 79 b 08**

**Ihr Schreiben/Zeichen:**

**11.02.2020**

**RPKS - 33.2-53 e 06 19/4-2019/2**

### **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Antragsteller: PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven**  
**Anlage: Windpark Schenklengsfeld**  
**Standort: Schenklengsfeld – Unterweisenborn und Wehrshausen**  
**Projekt: Errichtung und Betrieb von 3 WEA**  
**Antrag: vom 10.02.2020**

Die Fa. PNE AG mit Sitz in Cuxhaven beantragt die Errichtung und den Betrieb von 3 WEA in den Gemarkungen Unterweisenborn und Wehrshausen der Gemeinde Schenklengsfeld im Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

Die Standorte der WEA befinden sich außerhalb wasserwirtschaftlich relevanter Schutzgebiete.

Die durch die Fundamente der WEA entstehende dauerhafte Bodenversiegelung umfasst ca. 1.140 m<sup>2</sup>. Die dauerhafte Flächenbefestigung für den Kran wird wasserdurchlässig ausgeführt. Die Wegeflächen werden unversiegelt mit einem Schotterbelag ausgeführt. Bezugnehmend auf die umgebenden Flächen ist die Einflussnahme der geplanten Gesamtmaßnahme aus wasserrechtlicher Sicht als gering einzustufen.

Bei den Baugrunderkundungen wurden keine Grundwasserleiter angeschnitten. Nach Abschätzung des HLNUG wird von einem ausreichenden Grundwasserflurabstand ausgegangen. Daher wird den auszuführenden Flachgründungen in der beschriebenen Form aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt.

Die verwendeten wassergefährdenden Stoffe besitzen die Wassergefährdungsklasse 1 (Öle) bis 2 (Fette). Für die eingesetzten wassergefährdenden Stoffe sind jeweils Rückhalteeinrichtungen vorgesehen, in Form einer Auffangschale unterhalb des Hydraulikaggregats und der letzten Turmplattform mit einer ausreichenden Kapazität. Die HBV- bzw. Lageranlagen unterliegen den Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen (AwSV 2017) und werden danach in die Gefährdungsstufe A eingeordnet.

Es bestehen aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende Auflagen und Hinweise beachtet werden.

#### **Auflagen:**

1. Anstehender Mutterboden ist vor Beginn der Bauarbeiten abzuschleppen, seitlich zwischenzulagern und möglichst wiederzuverwerten.
2. Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sind getrennt auszubauen und in Mieten getrennt seitlich zu lagern und witterungsfest abzudecken und soweit möglich zur Verfüllung der Baugruben wieder zu verwenden.
3. Es ist darauf zu achten, dass während der Baumaßnahme, insbesondere bei der Bauwerksgründung, keine Stoffe in den Untergrund versickern können, die eine Gefährdung für das Grundwasser darstellen.
4. Bei Verwendung zusätzlichen Fremdmaterials bei der Wiederverfüllung der Baugruben, der Fundamentgräben und für bodenverbessernde Maßnahmen sind nur unbelastete Böden bzw. Gesteinsmaterial zu verwenden (entsprechend Zuordnungswert LAGA Z 0).
5. Für den Anstrich der Windkraftanlagen dürfen keine auswasch- und auslaugbare wassergefährdenden Stoffe verwendet werden.
6. Getriebeölwechsel dürfen nur von Fachpersonal mit dafür zugelassenen Fahrzeugen und geeigneten Fahrzeugteilen durchgeführt werden.
7. Altöl ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
8. Sollten während der Bauphase oder während des Betriebs der Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe austreten, sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Entsprechende Geräte und Bindemittel sind stets bereitzuhalten. Darüber hinaus ist das Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg (Untere Wasserbehörde) oder die Polizei umgehend zu informieren.
9. Beim Einsatz von Baumaschinen und Geräten muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Maschinen sind regelmäßig (mindestens wöchentlich) augenscheinlich auf Dichtigkeit zu prüfen. Sofern sie Kraftstoff- oder Ölverluste aufweisen, sind sie unverzüglich gegen Tropfverluste zu sichern, ggfls. sind sie auszuwechseln.
10. Die bauausführende Firma sowie alle beteiligten Bauarbeiter sind vor Baubeginn über die vorgenannten Auflagen schriftlich zu informieren.

#### **Hinweise:**

- Bei der Betankung von Arbeitsmaschinen während der Bauphase wird empfohlen, dass zur Aufnahme von Tropfverlusten zwischen den am Tankvorgang beteiligten Tankfahrzeugen und Arbeitsmaschinen unterhalb des Tankschlauches entweder eine kraftstoffbeständige Folie, ein wasserabweisendes Ölbindevlies oder eine angepasste Wanne ausgelegt wird.
- Ergeben sich während des Bauvorhabens bei den bodeneingreifenden Maßnahmen Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung, so ist umgehend das Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz beim Kreisausschuss des Landkreises zu informieren.

Es ist folgender Zeitaufwand entstanden:

am 13.02.2020 , 4 x ¼ Std. gehobener Dienst, Prüfung der Unterlagen und Verfassen der  
Stellungnahme.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Ronald Paul



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Dezernat 33.2  
Immissionsschutz und Energiewirtschaft

**- nur per E-Mail -**

Geschäftszeichen RPKS - 34-78/1-2020/1

Dokument-Nr. 2020/159501

Bearbeiterin Iris Schmidt

Durchwahl 0561 106-2915

Fax 0561 106-2991

E-Mail [Iris.Schmidt@rpks.hessen.de](mailto:Iris.Schmidt@rpks.hessen.de)

Internet [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 19.02.2020

## **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Antragsteller: PNE AG**

**Anlage: Windpark Schenklengsfeld**

**Standort der Anlage: 36277 Schenklengsfeld-Wehrshausen, Unterweisenborn  
(Windvorrangfläche HEF 51)**

**Projekt: Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen**

**Antrag vom: 16.10.2019, eingegangen am 23.10.2019**

**Hier: Stellungnahme Dezernat 34 (Bergaufsicht)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegenden Antragsunterlagen sind hinsichtlich der von uns zu vertretenden Belange vollständig.

Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Projekt, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die beschriebenen Standorte von dem Bergwerksfeld „Unterweisenborn“ (Salz) überdeckt werden. Es wird empfohlen die Eigentümerin K+S Minerals and Agriculture GmbH, Bertha-von-Suttner-Straße 7, 34111 Kassel, zum Vorhaben zu hören.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Nach hier vorliegenden Unterlagen ist das Planungsgebiet durch aktiven Bergbau überlagert. Alle Standorte werden von Tiefbau auf Kalisalze überdeckt. Für genauere Informationen zum Abbauverfahren und zur Größenordnung der Beeinträchtigung der Tagesoberfläche wenden Sie sich bitte an die Bergbauunternehmerin (K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Werra, Hattorfer Straße, 36269 Philippsthal (Werra). Auf § 110 BBergG wird hingewiesen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Standorte der WEA 2 und 3 von einem Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätte (Karbonatgestein) überdeckt werden, welches im geltenden Regionalen Raumordnungsplan für Nordhessen (RRON) ausgewiesen ist. Da der Schutz der Lagerstätten vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, wahrgenommen wird, ist deren Stellungnahme zu beachten.

Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. (Schmidt)

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement  
Postfach 1380, 37253 Eschwege

Regierungspräsidium Kassel  
Hubertusweg 19  
36251 Bad Hersfeld

Aktenzeichen 34i2 – 2020-016261 – Windpark  
Schenklenasf. - BE 11.01.2 Ma  
Dst.-Nr. 0489  
Bearbeiter/in Bernd Mausehund  
Telefonnummer 05651/929-596  
Telefax 05651/929-511  
E-Mail bernd.mausehund@mobil.hessen.de  
Datum 26.02.2020

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
PNE AG / Windpark Schenklenfeld II  
Standort Schenklenfeld-Wehrshausen, Unterweisenborn (Windvorrangfläche  
HEF\_51)  
Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlage  
Ihr Schreiben vom 10.02.2020, Az.: RPKS - 33.2-53 e 19/4-2019/2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung gebe ich hiermit bereits meine abschließende fachliche Stellungnahme zu o. g. Vorhaben ab.

Seitens Hessen Mobil Eschwege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen im Windpark Schenklenfeld-Wehrshausen, Unterweisenborn (HEF 51). Der Standort der geplanten Windenergieanlagen befindet sich in ausreichender Entfernung zu den Kreisstraßen 14 und 16, sowie zu den Landesstraßen 3171 und 3172.

Die Genehmigung für die externe Zuwegung, sowie die Verlegung von Stromkabeln ist separat zu beantragen und ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens nach BImSchG.

Sollten klassifizierte Straßen betroffen sein, erfolgt die straßenrechtliche Genehmigung hierfür über Gestattungsverträge.



**Hessen Mobil**  
**Straßen- und Verkehrsmanagement**

Bei baulichen Veränderungen im Bereich von Bundes-/Landes- oder Kreisstraßen für die verkehrliche Anbindung zur Errichtung der Windenergieanlagen ist vorab ein Verkehrskonzept zur Abstimmung vorzulegen.

Ggf. bedarf es vorab der Erteilung einer Erlaubnis gem. § 19 (Zufahrten) des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) bzw. gem. § 8a (Straßenanlieger) des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG).

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Tilo Volkenant

Landesamt für Denkmalpflege Hessen | Ketzerbach 10 | 35037 Marburg

Regierungspräsidium Kassel  
Herr Schill  
Postfach 1861  
36228 Bad Hersfeld

Aktenzeichen	20/11
Bearbeiter/in	Dr. Eveline Saal
Durchwahl	(06421) 68515-36
Fax	(06421) 68515-51
E-Mail	eveline.saal@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen	RPKS-33.2-53 e 06 19/4-2019/2
Ihre Nachricht	Schreiben u. E-Mail vom 10.02.2020
Datum	12. März 2020

## **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Antragsteller: PNE AG**

**Anlage: Windpark Schenklengsfeld, Standort der Anlage: 36277 Schenklengsfeld-Wehrshausen, Unterweisenborn (Windvorrangfläche HEF 51)**

**Projekt: Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen**

**Hier: Vollständigkeitsprüfung mit abschließender Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Schill,

im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung teile ich Ihnen mit, dass die Unterlagen zur Beurteilung der Belange der Bodendenkmalpflege vollständig sind.

Den Angaben im UVP-Bericht zum Windparkvorhaben Schenklengsfeld I wird in Bezug auf die Bodendenkmäler jedoch widersprochen: Im UVP-Bericht wird auf S. 34 (29/44) und in dessen allgemein verständlicher Zusammenfassung auf S. 9 (20/132) ausgeführt, dass im Bereich der geplanten WEA keine denkmalgeschützten Objekte lägen, bzw. laut Aussage des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen keine Bodendenkmäler bekannt seien.

Diese Aussagen sind dahingehend nicht korrekt, dass im Umfeld der WEA 1 dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen die Fundstelle Unterweisenborn 3 (Gauß-Krüger-Koordinaten: um 35 59 650/56 30 050, „Mögliche Wüstung im unteren Dipphthal“) bekannt ist, worauf der Betreiber durch uns am 12.09.2019 per E-Mail hingewiesen wurde. Zusammen mit der Meldung wurde der Betreiber ebenfalls darauf hingewiesen, dass bei sämtlichen Abgrabungen und Aufplanierungen 100 m Abstand zu der Fundstelle einzuhalten ist.

Im Bereich der geplanten Transportwege und Kabeltrasse sind, wie korrekt im UVP-Bericht dargelegt, dem Landesamt für Denkmalpflege keine Bodendenkmäler bekannt.

Gem. § 20 Abs. 6 HDSchG entscheiden in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-

Immissionsschutzgesetz die für den Vollzug des BImSchG zuständigen Behörden, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde.

Die Errichtung von drei Windkraftanlagen in den Gemarkungen Unterweisenborn, Wehrshausen und Schenkklengsfeld der Gemeinde Schenkklengsfeld stellt denkmalschutzrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil hierdurch Kulturdenkmäler (hier: Bodendenkmäler) zerstört werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG). Die Zerstörung von Bodendenkmälern steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Sie ist nur im Ausnahmefall zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG) und das zu zerstörende Bodendenkmal zumindest als Sekundärquelle gesichert wird.

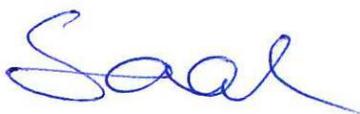
Für den Fall, dass Sie das o. g. Vorhaben genehmigen wollen, stellen wir das Benehmen mit der Maßgabe her, dass folgende bodendenkmalpflegerische Anforderungen erfüllt werden:

1. Südsüdwestlich der geplanten WEA 1 ist dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen die Fundstelle Unterweisenborn 3 (Gauß-Krüger-Koordinaten: um 35 59 650/56 30 050) bekannt, in deren Umfeld weitere, bislang unbekannte und noch nicht erforschte Siedlungsrelikte im Boden zu erwarten sind.
2. Zum Schutz vor Schäden während der Errichtung der WEA 1 durch Abgrabungen, Aufplanierungen, Überfahrungen oder sonstige Bodeneingriffe, ist zu den genannten Punktkoordinaten der Fundstelle ein Schutzabstand von 100 m einzuhalten und eine strikte Baufeldbegrenzung einzurichten.

Wir bitten die o. g. Anforderungen als Nebenbestimmungen in Ihren Genehmigungsbescheid aufzunehmen und uns eine Durchschrift des Bescheides zu übersenden.

**Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalsschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. Eveline Saal  
Bezirksarchäologin

Dezernat 33.2  
Herr Eberhardt  
im Hause

### **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Antragsteller:** PNE AG  
**Anlage:** Windpark Schenkklengsfeld  
**Standort der Anlage:** 36277 Schenkklengsfeld - Wehrshausen, Unterweisenborn  
(Windvorrangfläche HEF 51)  
**Projekt:** Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen  
**Antrag vom:** 16.10.2019, eingegangen am 23.10.2019  
E-Mail vom 22.07.2020, Geschäftszeichen RPKS - 33.2-53 e 06 19/4-2019/2

### **Fachtechnische Stellungnahme zum Antrag der PNE AG Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Lärm)**

1.1 Die hier genehmigten Windenergieanlagen mit den Kennungen WEA 01 bis WEA 03 sind so zu betreiben, dass der dem Gutachten zugrunde gelegte Schalleistungspegel von 105,0 dB(A) [=  $L_{WA}$  105,0 dB(A) zzgl. 2,1 dB(A) Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich] **nicht** überschritten wird.

1.2 Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schalleistungspegels führt, ist unverzüglich zu beseitigen. Über auftretende Störungen sind Aufzeichnungen zu führen, die dokumentieren, welche Störungen zu welchen Zeitpunkten aufgetreten ist und welche Folgemaßnahmen getroffen wurden. Die Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Die Windenergieanlagen sollen keine Einzeltöne und keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA-Lärm hervorrufen. Treten diese dennoch auf, ist die Anlage nachts (22:00Uhr bis 6:00Uhr) abzuschalten um den Vorgaben nach 1.1 zu entsprechen. Des Weiteren soll hier wie unter NB 1.2 verfahren werden.

## **2. Messungen**

2.1 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme ist die Einhaltung einer maximalen Schalleistung von 105,0 dB(A) im Modus 0 messtechnisch nachzuweisen. Dazu sind Emissionsmessungen an min. einer Anlage im Vollastbetrieb durchzuführen. Die Messung ist von einer nach §29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchzuführen.

2.2 Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde innerhalb von 3 Monaten unaufgefordert vorzulegen.

Die Messung nach 2.1 kann entfallen, wenn der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme ein Nachweis über den verbauten WEA-Typ vorgelegt wird, der die Einhaltung der dort genannten Werte anhand von mindestens 3 schalltechnischen Einzelvermessungen belegt.

Die Vermessungen können hierbei auch an Anlagen in anderen in Betrieb befindlichen Windparks vorgenommen worden sein.

2.3. Ergibt die unter 2.1 festgeschriebene Messung, dass der unter 1.1 festgesetzte Schallleistungspegel nicht eingehalten wird, dann ist der Genehmigungsbehörde durch die Antragsteller innerhalb von 3 Monaten nach der Messung ein Betriebskonzept für die hier genehmigten Windenergieanlagen vorzulegen das sicherstellt, dass beim Betrieb der Windenergieanlage, auch bei dem erhöhten Schallleistungspegel, die zulässigen Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten für die Nachtzeit eingehalten werden. Als relevante Immissionsorte gelten die in der Schallimmissionsprognose der Ramboll CUBE GmbH vom 05.09.2019 Bericht Nr. 18-1-3006-001-NB und deren Ergänzung vom 03.04.2020 Bericht Nr. 18-1-3006-002-NB angegebenen Immissionsorte. Als zulässige Immissionsrichtwerte gelten die in der vorgenannten Prognose in Tabelle 3 (Seite 8 und 9 von 56) aufgeführten Werte. Das so zu erstellende Betriebskonzept bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde und stellt dann die zulässige Betriebsweise der genehmigten Windenergieanlagen für die Nachtzeit dar. Bis zu dessen Umsetzung dürfen die hier genehmigten Windenergieanlagen zur Nachtzeit – 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr – nicht betrieben werden.

### **3. Schattenwurf**

3.1 An den geplanten WEA 01 bis WEA 03 ist durch geeignete technische Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sicher zu stellen, dass durch die 3 Anlagen an den 10 Schattenrezeptoren (Immissionsorte) IO S01, S02, Un1, Un2, W03, W07, W08, W10, W13 und W15 (vgl. Tab. 3, Seite 10 von 86 des Schattenwurfprognose der Ramboll CUBE GmbH vom 05.09.2019 Bericht Nr. 18-1-3006-001-SB) keine Schattenwurf-Immissionen hervorgerufen werden, die den Anhaltswert von 30 Minuten pro Tag oder 30 Stunden pro Jahr überschreiten.

3.2 An den relevanten Immissionsorten sind alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter zu ermitteln.

3.3 Die Aufzeichnungen der Abschaltvorrichtungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **Begründung**

Die Schalltechnischen Immissionsprognose der Ramboll CUBE GmbH vom 05.09.2019 Bericht Nr. 18-1-3006-001-NB und deren Ergänzung vom 03.04.2020 Bericht Nr. 18-1-3006-002-NB hat zum Ergebnis, dass inklusive eines Zuschlags für den obere Vertrauensbereichsgrenze in Höhe von 2,1 dB(A) die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten gewährleistet ist. Zur Sicherstellung der Einhaltung wird der Schallleistungspegel als Nebenbestimmung für die 3 Windenergie-Anlagen hier festgesetzt. Nach Prüfung durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde sind schädliche Umweltauswirkungen durch Lärm auszuschließen, wenn der prognostizierte Schallleistungspegel der Anlage eingehalten wird. Der vorgenannte Schallleistungspegel ist daher unter Nebenbestimmung 1.1 festzuschreiben. Die Einhaltung dieser Forderung sowie weitere Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden mit den Nebenbestimmungen 1.2 und folgende sichergestellt (vgl. Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA-Lärm)

Eine Überprüfungsmessung ist im Rahmen der beantragten Windenergieanlagen erforderlich, da es für den verbauten WEA-Typ bislang keine schalltechnische Vermessung gibt. Sachverständige für die Beurteilung der Gesamtanlage benötigen gemäß der Richtlinien für Windenergieanlagen des DIHT (Deutsches Institut für Bautechnik, Heft 8, 10/2012) eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig. Die Messung wird zudem auf Grundlage des §28 BImSchG gefordert.

Für das in der Schattenwurfprognose der Ramboll CUBE GmbH vom 05.09.2019 Bericht Nr. 18-1-3006-001-SB betrachtete Gebiet gibt es 10 relevante Schattenrezeptoren an denen der Orientierungswert von 30 Minuten pro Tag oder 30 Stunden pro Jahr für die Beschattungsdauer durch die WEA´s überschritten werden kann. Die auf den jeweiligen Rezeptor einwirkende Anlage

ist entsprechend technisch mit einem Abschaltmodul auszurüsten und bei Erreichen der Schattenwurfzeiten abzuschalten um die o.g. Werte einhalten zu können.

Für die Reduzierung der Schattenwurfzeiten an den Immissionsorten sind herstellerspezifische, programmierbare Abschaltautomaten für die WEA erhältlich und somit auch als Stand der Technik anzuwenden. Des Weiteren reduzieren sich prognostizierte Zeiten astronomisch möglicher Verschattung durch die tatsächlich eintretenden Wetterlagen (Sonnenscheindauer, Bewölkung, Windrichtungsverteilung).

Rechtliche Grundlage bildet hier das Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - in der zuletzt gültigen Fassung mit seinen Verordnungen sowie speziell die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm.

Im Auftrag

Jörn Riedel



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Regierungspräsidium Kassel  
Dezernat 33.2  
Herrn Eberhardt

Geschäftszeichen 25/7

Dokument-Nr.

Bearbeiter/in Frau Heine

Durchwahl 0561 106-2533

Fax 0611 327 640621

E-Mail Susanne.Heine@rpks.hessen.de

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen RPKS – 33.2-53 e 06 19/4-2019/2

Ihre Nachricht 06.10.2020

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 20.10.2020

### Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Antragsteller: PNE AG**

**Anlage: Windpark Schenklingfeld**

**Standort: 36277 Schenklingfeld – Wehrshausen, Unterweissenborn**

**Projekt: Errichtung und Betrieb von 3 WEA**

**Antrag vom: 16.10.2019, eingegangen am 23.10.2019**

### Stellungnahme der Oberen Landwirtschaftsbehörde

Gemäß den Antragsunterlagen plant die PNE AG die Errichtung von 3 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Schenklingfeld, Unterweissenborn und Wehrshausen der Gemeinde Schenklingfeld. Das Plangebiet befindet sich ausschließlich auf landwirtschaftlichen Flächen, die ackerbaulich genutzt werden. Mit der Errichtung der 3 WEA werden 4 Altanlagen zurückgebaut und repowert. Die Zuwegung der Anlagen führt über die vorhandenen Wirtschaftswege. Bodenschutzmaßnahmen erfolgen gemäß DIN 18300 (Bodenklassen für Erdarbeiten), 18915 (Bodenarbeiten), 18920 (Schutz von Vegetation), 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und dem Bodenschutzkonzept der Antragsunterlagen.

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Baus der Windenergieanlagen sowie der Zuwegung und Kabeltrasse nach § 2 Abs. 6 Nr. 2 KV (2018) sind Maßnahmen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche im Offenland, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, vorgesehen (Gemarkung Wehrshausen Flur 14 Flurstück 22). Hierbei ist die Umwandlung eines intensiv genutzten Ackers, 16 BWP, in Acker mit Artenschutzmaßnahmen, 27 BWP, vorgesehen. Der Standort weist ein mittleres Ertragspotential auf (siehe: <http://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>).

Als Ergänzung bitte ich in die Genehmigung folgende Hinweise aufzunehmen:

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



Die Bewirtschafter der betroffenen Flächen, auf denen Bautätigkeiten stattfinden, sollten rechtzeitig vor den Baumaßnahmen über deren Beginn informiert werden, um auch förderrechtliche Aspekte berücksichtigen zu können.

Des Weiteren ist während der Bauarbeiten der Zugang zu den anliegenden landwirtschaftlichen Flächen sicher zu stellen.

Außerdem sind gegebenenfalls beschädigte/zerstörte Grenzmarken, Drainagen, Feldwege oder Weg-/Feldübergänge unverzüglich durch den Verursacher wiederherzustellen.

Aus Sicht des von mir zu vertretenden Belangs bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Heine)